

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2342

vom 5. Juli 1957

Bt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 4. März 1957 dem Plan über die Abänderung der generellen Baulinien am Gallenweg (westliches Teilstück) zugestimmt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der öffentlichen Auflagefrist vom 22. März bis 23. April 1957 sind keine Einsprachen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1957 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um Genehmigung des abgeänderten Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, dieses Gesetzes erlaubt Änderungen und Ergänzungen von Baulinienplänen. Erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erwachsen diese Pläne einschliesslich deren Ergänzungen und Änderungen in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die formellen Voraussetzungen für die vorliegende Abänderung des Baulinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die vorgesehene Baulinienführung auf der westlichen Strassenseite längs dem Abhang zweckmässig ist und die neue Baulinie eine bessere Ausnützung der betroffenen Parzellen ermöglicht. Die im kantonalen Baugesetz verlangten Mindestabstände von Bau- und Strassenlinien sind ebenfalls eingehalten, sodass einer Genehmigung nichts im Wege steht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69, Abs. 10, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 4. März 1957 beschlossene Plan über die Abänderung der generellen Baulinien am Gallenweg (westliches Teilstück) genehmigt und erhält allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 82 g versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die abgeänderten generellen Baulinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26, vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion.

Der Landeschreiber:

